



Hinweise zu Spenden und Tipps zum Ausfüllen von Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen)

Stand: Januar 2017

1. Allgemeine Hinweise zu Spenden

Spenden sind...

Geldzuwendungen oder sonstige Mittelzuwendungen, die freiwillig an den Verein erfolgen, ohne eine Gegenleistung zu erwarten.

- Es wird unterschieden zwischen Geldspenden und Sachspenden:

Geldspenden können Geldzahlungen sein oder Aufwandsspenden (Verzicht auf eine vereinbarte Bezahlung). Aufwandsspende, heißt z. B. ein Gärtner schneidet die Hecken auf dem Spielplatz gemäß einem entsprechenden Auftrag des Kindergartenvereins. Anschließend verzichtet der Gärtner auf die Begleichung der Rechnung. Eine Aufwandsspende liegt auch vor, wenn der Vorstand auf die Auszahlung der vereinbarten Ehrenamtspauschale verzichtet). Wichtig ist, dass bei der Aufwandsspende nur nach Auftrags Erfüllung innerhalb von 3 Monaten auf eine Zahlung verzichtet werden kann und vorab schriftlich geklärt sein muss, dass ein Vergütungsanspruch besteht. Diese schriftliche Vereinbarung kann ein Vertrag, die Satzung oder ein gültiger Vorstandsbeschluss sein.

Sachspenden sind neben der gewöhnlichen Übergabe von Sachmitteln auch Gutscheine.

- Aufgrund der aufwendigeren Nachweispflicht des angemessenen Wertes bei Sachspenden, wird empfohlen möglichst Geld- statt Sachspenden zu erlangen.
- Bei caritativen Vereinen wie Kindergarten-Trägervereinen sind auch die Mitgliedsbeiträge als Spenden bei der Steuererklärung absetzbar.
Daher können sie für Spenden und Mitgliedsbeiträge Spendenbescheinigungen ausstellen.
- Spendenbescheinigungen dürfen nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgestellt werden z. B. für die kostenlose zur Verfügungsstellung von Getränken bei einem Vereinsfest.
- Duplikate der ausgestellten Spendenbescheinigungen sind vom Verein aufzubewahren.
- Für ausgestellte Spendenbescheinigungen haftet der vertretungsberechtigte Vorstand. Daher sollte der Vorstand nur ausgewiesenen Personen erlauben Spendenbescheinigungen anzufertigen.
- Für Spendenbescheinigungen gibt es amtliche Mustervordrucke, diese sind ab einer Spendenhöhe von 200 € zwingend zu verwenden. Auch bei kleineren Spenden empfiehlt es sich diese amtlichen Vordrucke zu verwenden, um alle erforderlichen Angaben zu vermerken und dem Spender entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken.
- Es gibt separate Vordrucke für Geld- und Sachspenden.

Wir empfehlen die unveränderte Übernahme der Vordrucke, um Rückfragen von Seiten des Finanzamtes zu vermeiden.

Hinweise zum korrekten Ausfüllen der Spendenbescheinigungen finden Sie auf den folgenden Seiten.

2. Tipps zum Ausfüllen der Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen)

- Das Muster darf nicht verändert, sondern nur die freien Felder ausgefüllt werden. Es dürfen auch etwa das Logo oder Nummerierungen auf den Spendenbescheinigungen ergänzt werden.
- Die Höhe der Spende muss in Buchstaben und Ziffern angegeben werden.
- Für den Zeitpunkt der Spende gilt, der Geldeingang bzw. bei Aufwandsspenden¹ das Datum der Verzichtserklärung und bei Sachspenden die Übereignung des Gegenstandes. Bei Gutscheinen darf erst eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden, wenn der Gutschein eingelöst wurde.
- Bei Geldspenden müssen Sie entsprechend ankreuzen: „Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattungen von Aufwendungen.“
 Ja ist ankreuzen, wenn eine Aufwandsspende getätigt wurde. D.h. jemand einen Rechtsanspruch auf eine Zahlung gegen den Verein hat und auf diese nachträglich freiwillig verzichtet (z. B. auf die Auszahlung der Ehrenamtszuschale oder Fahrtkostenerstattung). Bei Aufwandsspenden muss der Nachweis, dass ein Erstattungsanspruch bestanden hat, aufbewahrt werden. Insbesondere um diese Aufwandsspende gegenüber dem Finanzamt erklären zu können. In allen anderen Fällen von Geldspenden ist **Nein** anzukreuzen.
- Für die Höhe der Sachspenden, direkt von Unternehmen, ist der Entnahmewert (inkl. Umsatzsteuer) zu verwenden. Der Verein muss zur Wertermittlung keine Unterlagen aufbewahren, da dies Pflicht des Unternehmens ist. Das Unternehmen kann nach § 6 Abs. 1 S. 4 den Buchwert ansetzen oder den Teilwert (Betrag, der beim Verkauf des Unternehmens auf die gespendete Sache anfallen würde).
- Für die Höhe der Sachspende von Privatpersonen ist i. d. R. der Wert anzunehmen, den das Spendengut unter gewöhnlichen Umständen auf dem Markt erzielt (inkl. Umsatzsteuer). Die Unterlagen zur Wertermittlung muss der Verein aufbewahren.
- Ohne Nachweis der tatsächlichen Anschaffungskosten (z. B. Vergleichsangebote) soll von den Finanzämtern eine Steuerminderung für den Spender abgelehnt werden und runde Beträge lassen auf eine pauschale Bewertung schließen und diese ist nicht zulässig. Bei Sachspenden von sehr geringem Wert (Bücher, Spielzeug) wird geraten auf eine Spendenbescheinigung zu verzichten. Altkleider haben nach Auffassung des Finanzamtes keinen Marktwert mehr.
- Als Veranlagungszeitraum sind die drei Jahre anzugeben, die im letzten Freistellungsbescheid vermerkt sind.
- Unter Angabe des begünstigten Zwecks sind die Zwecke einzutragen, die aus dem Freistellungsbescheid hervorgehen z. B. Förderung der Erziehung.
- Der Absatz „Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt ...“ betrifft nur Vereine, die einen Bescheid nach § 60a AO habe.

¹ = Verzicht auf eine vereinbarte Bezahlung



Diese werden voraussichtlich im Laufe der nächsten Jahre von den Finanzämtern i. d. R. zusätzlich zum Freistellungsbescheid ausgestellt. Sofern dieser Bescheid dem Verein vorliegt, sind die Angaben in die Spendenbescheinigung aufzunehmen.

- Im Feld „Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung ...“ muss min. ein im Freistellungsbescheid genannter Zweck angegeben werden, für den die Spende verwendet wird. Nach Auskunft des Finanzamtes können Sie spezifische Zwecke auf Wunsch des Spenders in Klammern ergänzen (z. B. Anschaffung von Spielmaterial).
- Insgesamt darf die Spendenbescheinigung nicht länger als eine DIN A4-Seite sein.
- Danksagungen oder Werbung für die Ziele des Vereins dürfen nicht auf der Spendenbescheinigung angegeben sein (auf der Rückseite sind sie erlaubt).

Diese Hinweise wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie können jedoch eine juristische oder steuerliche Fachberatung nicht ersetzen.
Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne mit Frau Vollrath in Verbindung setzen.

Kontakt:

Maritess Vollrath
Wirt. Beratung
Kath. Kindertageseinrichtungen
Tel.: 0931 386-66793
Fax: 0931 386-66761
E-Mail: maritess.vollrath@caritas-wuerzburg.de

Quellen:

Bundesministerium der Finanzen *Hrsg.* (2013): E-Mail Muster für Zuwendungsbestätigungen (§ 10b EStG) am 07.11.2013. Online verfügbar unter: http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Spenden/BMF-Schreiben_7-11-13.pdf. Letzte Einsicht: 20.10.14

Bundesministerium der Finanzen *Hrsg.* (2014): E-Mail Übergangsfrist und Verwendung der Muster für Zuwendungsbestätigungen nach dem BMF-Schreiben vom 7. November 2013 (BStBl I S. 1333) am 26.03.2014. Online verfügbar unter: http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Spenden/2014-03-26-BMF-Zuwendungsbest%3%A4tigungen.pdf. Letzte Einsicht: 20.10.14

Bundesministerium der Finanzen *Hrsg.* (2014): E-Mail Steuerliche Anerkennung von Spenden durch den Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwandsersatz (Aufwandsspende) bzw. einen sonstigen Anspruch (Rückspende). Online verfügbar unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2014-11-25-Steuerliche-Anerkennung-Aufwandsspende-Rueckspende.pdf?__blob=publicationFile&v=2 Letzte Einsicht: 18.03.2015

Finanzamt Schweinfurt (2014): Telefonische Auskunft am 27.11.2014

Finanzamt Würzburg (2014): Telefonische Auskunft über die neuen Zuwendungsbestätigungen.

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft (Hrsg.) (2016): Aufwandsspende: Verzichtsregelung vereinfacht. In: vereinsbrief 10/2016. S. 4.

Mitgliedsvereine: Informationen über die Auskunft der Finanzämter.

OFD Frankfurt: Verfügung vom 06.11.2003 Az: S2223 A – 22 – St II 2.06

Oberfinanzdirektion Hannover. Verfügung vom 30.12.1997 Az. S 2223 – 212 – StO 242

Oberfinanzdirektion München. Verfügung vom 31.10.1996 Az. S 2223 – 117 St 413

Pfeffer, Wolfgang (2006): Tipps zum finanzamtstfesten Wertnachweis und zur richtigen Spendenbescheinigung. In: Vereinsbrief 03/2006. S. 1ff. Hrsg. IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft.